

Benutzungsordnung für die ARTOTHEK in Krefeld

1. Rechtsform
 - 1.1 Die Artothek ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinschaft Krefelder Künstler, die von der Stadt Krefeld gefördert wird.
2. Zulassung und Ausschluss
 - 2.1 Jeder Einwohner der Bundesrepublik Deutschland ist zur Ausleihe von Kunstwerke berechtigt.
 - 2.2 Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Benutzerausweises.
 - 2.3 Mit der Entgegennahme des Benutzerausweises erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.
 - 2.4 Benutzer können von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Benutzerordnung verstoßen.
 - 2.5 Wer an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist während der Dauer der Ansteckungsgefahr von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen.
 - 2.6 Für Benutzer unter 18 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter.
3. Benutzerausweis
 - 3.1 Der Benutzer erhält den Benutzerausweis nach Vorlage des Personalausweises kostenlos.
 - 3.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Artothek.
 - 3.3 Der Benutzer hat unter Vorlage seines Personalausweises jede Änderung seines Wohnsitzes bzw. seiner weiteren Personalien oder den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.4 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 3,- € erhoben.
 - 3.5 Der Benutzerausweis ist gegen Missbrauch zu schützen. Der Benutzer haftet für jeglichen Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.
4. Ausleihe
 - 4.1 Die Öffnungszeiten der Verleihstelle der Artothek werden durch Aushang und im Internet bekanntgegeben. Die Ausleihe findet nur während der angekündigten Öffnungszeiten der Artothek statt.
 - 4.2 Die Kunstwerke können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen und zurückgegeben werden.
 - 4.3 Kunstwerke können online besichtigt und vorgemerkt werden.
 - 4.4 Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Sie kann eine Woche vor Ablauf der Leihfrist auf Anfrage um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Bei Verlängerung der Leihfrist ist auf Verlangen das Kunstwerk vorzuweisen. Eine Leihfristverlängerung wird nur einmal gewährt.
 - 4.5 Die Anfrage auf Verlängerung der Leihfrist muss den Namen des Benutzers, Katalognummer des Kunstwerkes und Fälligkeitstag beinhalten.
 - 4.6 Die gleichzeitige Ausleihe von mehr als 6 Kunstwerken ist in der Regel nicht möglich.
 - 4.7 Die Leihgebühr inkl. Versicherungsgebühr für 3 Monate beträgt 8,- € je Kunstwerk.
 - 4.8 Bei Leihfristüberschreitung wird je Kunstwerk und angefangener Woche ein Säumnisentgelt in Höhe von 1,50 € erhoben. Eine besondere Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.
 - 4.9 Bleibt eine Mahnung ohne Erfolg, so kann das Kunstwerk nach Ablauf einer Mindestfrist von einer Woche auf Kosten des Benutzers durch Boten abgeholt werden.
 - 4.10 Bei triftigem Grund ist die Artothek berechtigt, die Leihfrist abzukürzen und ein entliehenes Kunstwerk sofort zurückzufordern.
 - 4.11 Die ausgeliehenen Kunstwerke werden seitens der Artothek versichert.
 - 4.12 Die Versicherung schließt eine Haftung für durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachte Schäden aus.

5. Verhalten in der Artothek
 - 5.1 Das Personal der Artothek übt in den Artothek-Räumen das Hausrecht aus.
 - 5.2 In Taschen, Pakete o. ä., die in die Artothek mitgebracht werden, darf das Personal Einsicht nehmen.
 - 5.3 Tiere dürfen nicht in die Räume der Artothek mitgebracht werden.
 - 5.4 Jedes andere Personen störende Verhalten der Benutzer sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Artothek nicht erlaubt.

6. Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke
 - 6.1 Die Kunstwerke sind schonend zu behandeln.
 - 6.2 Die Kunstwerke dürfen nicht verändert werden. Sie werden nur in speziellen Artothek-Rahmen ausgeliehen. Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht - auch nicht zeitweise - aus diesem Rahmen entfernt werden. Änderungen der Aufhängevorrichtungen sind ebenfalls verboten.
 - 6.3 Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen des Benutzers aufbewahrt werden, die auf dem Benutzerausweis als Anschrift des Benutzers angegeben sind.
 - 6.4 Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - 6.5 Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Artothekverpackung zurückgegeben werden.
 - 6.6 Leidet der Benutzer oder einer seiner Mitbewohner an einer ansteckenden Krankheit, so hat er diese der Artothek unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind die ausgeliehenen Arbeiten nach einer gründlichen fachmännischen Desinfektion sofort zurückzubringen.
 - 6.7 Bei Überschreitung der Leihfrist in einem vorliegenden Fall bleibt die Pflicht zur Zahlung des Säumnisentgelts bestehen.
 - 6.8 Für Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust des entliehenen Kunstwerkes, sowie des Rahmens einschließlich der Verpackung haftet der Benutzer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Zeitpunkt der Übergabe an.
Bei Veränderung oder Beschädigung sind die Kosten der Restaurierung sowie die entstandene Wertminderung, deren Höhe durch die Artothek festgelegt wird, zu ersetzen. Bei Zerstörung und Verlust ist Schadensersatz in Höhe des derzeitigen Marktwertes des Kunstwerkes zu zahlen. Der Marktwert ist im Artothekverzeichnis festgelegt. Für Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, haftet die Versicherung.
 - 6.9 Bei Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausgeliehenen Kunstwerkes besteht für den Benutzer eine unverzügliche Anzeige- und wenn möglich Rückgabepflicht.

7. Gerichtsstand
 - 7.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus der Benutzerordnung ist Krefeld.

8. Inkrafttreten
 - 8.1 Diese Benutzungsordnung der Artothek der Gemeinschaft Krefelder Künstler e.V. tritt am 01.01.2017 in Kraft.